

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Bernd Baumann, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10792 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften

A. Problem

Die Fraktion der AfD hebt die Vaterschaftsanerkennung als einen familienrechtlichen Akt hervor, der einem Kind neben der leiblichen Mutter die stabile Zuordnung zu einem Vater sichere. Der Gesetzgeber habe das Anerkennungsrecht seit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1997 bewusst voraussetzungsarm ausgestaltet (NVwZ 2020, 106, beck-online). Der § 1592 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) stelle schlicht fest, dass „Vater eines Kindes [...] der Mann“ sei, „der die Vaterschaft anerkannt hat“.

Das Ziel der voraussetzungsarmen Regelung sei es, durch die Anerkennung der Vaterschaft eine Klarstellung der Abstammungsverhältnisse ohne Rücksicht auf deren biologisch-genetische Richtigkeit zu erreichen. Deshalb führe in Deutschland auch eine bewusst wahrheitswidrige Anerkennung der Vaterschaft nicht zu deren Unwirksamkeit. In der Praxis werde diese Rechtslage nach Auffassung der Fraktion der AfD von Ausländern allerdings ausgenutzt, um sich durch Anerkennung eines deutschen Kindes ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu sichern.

Bei sogenannten Scheinvaterschaften gäben Männer fälschlicherweise und wider besseres Wissen vor, dass sie der Vater von Kindern ausländischer Mütter sind. Die Vaterschaftsanerkennung habe sich nach Ansicht der Fraktion der AfD zu einem attraktiven Geschäftsmodell insbesondere für mittellose deutsche Männer entwickelt. Pro Vaterschaft erhielten die angeblichen Väter bis zu 20.000 Euro. Im Jahr 2017 schätzte das damalige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Zahl der Scheinvaterschaften auf bundesweit 5.000 Verdachtsfälle (<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/geschaeftsmodell-scheinvaterschaft-keinkrautgewachsen>).

Zwar sei die Person, welche eine Vaterschaft anerkenne, unterhaltspflichtig, doch wenn die Person ihrerseits mittellos sei, übernehme der Staat den Unterhalt für das Kind, was Kosten in Millionenhöhe verursachen könne. Bei der Anerkennung

der Vaterschaft sei es keine Voraussetzung, dass der Mann, welcher die Erklärung abgibt, der biologische Vater sei und beispielsweise mittels eines DNA-Tests die Vaterschaft belege, weil es nicht mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sei. Dadurch solle ein „sozialer“ Vater, beispielsweise in einer sogenannten Patchwork-Familie, vor dem Gesetz Vater eines Kindes sein können.

Die Regelung zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen durch das am 18. Mai 2017 beschlossene „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ sollte dem Missbrauch Einhalt gebieten. Wenn die Vaterschaftsanerkennung nicht zugunsten des Kindes erfolge, sondern um einem Ausländer ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu vermitteln, müsse der Gesetzgeber einschreiten. Dieser habe daher im Familienrecht materielle Regelungen sowie Verfahrensregelungen getroffen, wann eine Vaterschaftsanerkennung als missbräuchlich anzusehen sei.

Nach § 1597a Absatz 1 BGB liege ein Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung dann vor, wenn dieses „gezielt gerade zu dem Zweck“ eingesetzt werde, die „rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen“. Dazu zähle nach der gesetzlichen Regelung auch der Zweck, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes zu schaffen.

Die im Jahr 2017 eingeführten gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen weisen nach Auffassung der Fraktion der AfD Defizite auf. Nach nunmehr fünf Jahren Praxiserfahrung erscheine eine Korrektur nach Maßgabe des Gesetzentwurfs unumgänglich.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Annahme der Vorlage.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10792 abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2024

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci
Stellvertretender Vorsitzender

Gülistan Yüksel
Berichterstatterin

Dr. Silke Launert
Berichterstatterin

Filiz Polat
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gülistan Yüksel, Dr. Silke Launert, Filiz Polat, Stephan Thomae, Dr. Christian Wirth und Clara Bünger

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/10792** wurde in der 162. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. April 2024 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 121. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/10792 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 90. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/10792 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 79. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/10792 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 89. Sitzung am 16. Oktober 2024 den Antrag der Fraktion der AfD auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10792 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie der Gruppe BSW abgelehnt.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10792 in seiner 92. Sitzung am 6. November 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

Berlin, den 6. November 2024

Gülistan Yüksel
Berichterstatteerin

Dr. Silke Launert
Berichterstatteerin

Filiz Polat
Berichterstatteerin

Stephan Thomae
Berichterstatte

Dr. Christian Wirth
Berichterstatte

Clara Bünger
Berichterstatteerin